

**Satzung über den Zugang und die Zulassung zum Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat
„Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“**

vom 4. Februar 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 31 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27.01.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird erstmals beginnend mit dem Wintersemester 2020/21 durchgeführt. Ziel des Kontaktstudiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung zukünftiger syrisch-orthodoxer Lehrkräfte. Das schließt nicht aus, dass Studierende, die nicht der syrisch-orthodoxen Kirche angehören, diesen Kontaktstudiengang studieren können. Erwünscht ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Neben den Fächern evangelische und katholische Theologie stellt der Kontaktstudiengang die dritte Säule im Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik dar. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kontaktstudiengangs bedingt nicht die staatliche Anerkennung zur Ausübung des Lehrberufes im Fach Syrisch-Orthodoxer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder in anderen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte). Die Zulassung zur Ausübung des Lehrberufes / der Tätigkeit in anderen staatlichen Einrichtungen regelt ausschließlich die Syrisch-Orthodoxe Kirche mit den zuständigen Landesbehörden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen in dieser Satzung über den Zugang und die Zulassung gelten für den Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Zum Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt:

- (1) Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums im Lehramt und Nachweis eines abgeleiteten Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats sowie Nachweis einer mindestens zweijährigen eigenständigen Schulpraxis.
- (2) Nachweis über den Abschluss eines zu § 2 Nr. 1 adäquaten Hochschulstudiums und einer hierzu adäquaten Schulpraxis.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Kontaktstudiengang mit Hochschulzertifikat „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird ausschließlich zum jeweiligen Wintersemester angeboten.
- (2) Der jeweilige aktuelle Bewerbungszeitraum wird auf der Homepage des Ökumenischen Instituts für Theologie und Religionspädagogik bekannt gegeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen über den Hochschulabschluss, den Vorbereitungsdienst/Referendariat und die Schulpraxis innerhalb der jeweilig angegebenen Frist schriftlich beim Ökumenischen Instituts für Theologie und Religionspädagogik, Oberbettringer Str. 200, 73525 Schwäbisch Gmünd, ein. Eine Antragstellung ist auch per E-Mail möglich an: insek1@ph-gmuend.de. Eine Antragstellung ist ferner auch persönlich im Sekretariat des Ökumenischen Instituts für Theologie und Religionspädagogik möglich. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen erteilt das Ökumenische Instituts für Theologie und Religionspädagogik bis zwei Wochen vor Semesterbeginn den Teilnehmenden einen Zulassungsbescheid.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kontaktstudiengangs sind gem. § 31 Abs. 5 LHG keine Mitglieder der Hochschule, sondern besitzen den Status von Weiterbildungsteilnehmern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (6) Die Weiterbildungsteilnehmer sind berechtigt, die Pädagogische Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag beim Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis sowie Zugangsdaten für ein EDV-Nutzerkonto der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (7) Weiterbildungsteilnehmende müssen dem Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik Änderungen ihrer Anmeldeinformationen unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über den Zugang und die Zulassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.

Schwäbisch Gmünd, 4. Februar 2021

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin